

Elektronische Rechnungen – einfach und sicher!

- Zeit und Kosten sparen durch digitalen Geschäftsverkehr
- Neuerungen durch die E-Rechnung



Mandanten-Informationen

Elektronische Rechnungen - einfach und sicher!

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Regelungen zur Rechnung	2
2.1	Was ist eine Rechnung?	2
2.2	Verpflichtung zur Rechnungsausstellung	3
2.3	Elektronische Rechnung	4
2.4	Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung	6
3	Unternehmereigenschaft	7
4	Übergangsregelungen	8
5	Rechnungsempfang	9
5.1	Rechnungspostfach oder Rechnungsplattform	9
5.2	Innerbetriebliches Kontrollverfahren	9
5.3	Rechnungskontrolle	11
6	Aufbewahrung von digitalen Unterlagen/elektronischen Rechnungen	12
7	Verfahrensdokumentation	13

1 Einleitung

Mit den bereits zum 01. Juli 2011 erfolgten Änderungen im Umsatzsteuerrecht wurden die Prozesse beim Empfang und Versand von elektronischen Rechnungen wesentlich erleichtert. Seit dem 27. November 2020 besteht in Deutschland eine Verpflichtung für alle Lieferanten¹ und Dienstleister der Bundesbehörden, die Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Seit dem 01. Januar 2025 muss für nicht nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerfreie Leistungen an einen inländischen Unternehmer² für dessen Unternehmen eine elektronische Rechnung ausgestellt werden.³

Diese Maßnahmen wurden in erster Linie nicht zur Förderung der Digitalisierung in der Wirtschaft, sondern zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs getroffen. Mittel- und langfristig wird diese Verpflichtung daher durch ein nationales und ein europäisches Meldesystem ergänzt. Doch anders als eine Vielzahl gleichgerichteter Maßnahmen bedeutet die Einführung der elektronischen Rechnung nicht eine Erhöhung des Bürokratieaufwands, sondern bietet Potenzial zur Optimierung der unternehmensinternen Prozesse.

Für die Rechnungsausstellung gibt es eine Reihe von Übergangsvorschriften. Diese gelten jedoch nicht für den Rechnungsempfang. Allerdings sollten die Übergangsvorschriften für die Rechnungsausstellung nicht dazu führen, die gesetzliche Verpflichtung zunächst zu ignorieren und „auf die lange Bank“ zu schieben. Ähnlich wie der Rechnungsempfang führt die Umstellung auf elektronische Rechnungen notwendigerweise zu einer Veränderung der Prozesse im Unternehmen und in der Zusammenarbeit mit dem steuerlichen Berater und den Geschäftspartnern.

Die Ausführungen zu den Rechnungen gelten für die Abrechnung mit Gutschriften gleichermaßen.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

² Soweit durch das Gesetz oder die Richtlinien eine nicht geschlechtsneutrale Formulierung gewählt wird, wird diese auch hier verwendet,

³ § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG

2 Regelungen zur Rechnung

2.1 Was ist eine Rechnung?

Rein zivilrechtlich gesehen hat eine Rechnung selbst keine Bindungswirkung. Nur die vorher geschlossenen Verträge, die Leistung und Gegenleistung benennen, sind rechtlich bindend. Deshalb finden sich weder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) noch im Handelsgesetzbuch (HGB) die Definition einer „Rechnung“ oder Vorschriften, wie eine „Rechnung“ auszusehen hat. Das Handelsgesetzbuch bestimmt jedoch, dass ein Kaufmann Ausgangs- und Eingangsrechnungen, wenn sie Belegcharakter haben, aufbewahren muss (§ 257 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 238 Abs. 1 HGB).

Im Umsatzsteuerrecht kommt der Rechnung eine zentrale Bedeutung zu und demzufolge findet sich im Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 14 Abs. 1 Satz 1 auch eine Definition:

„Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird“.

Dabei ist bei jeder Rechnung darauf zu achten, dass die Angaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten sind.

Pflichtangaben in einer Rechnung:

- Name und Anschrift sowie
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder
- Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Netto-Entgelt
- anzuwendender Steuersatz und der auf das Entgelt anfallende Umsatzsteuerbetrag

- Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts (Rabatte, Boni, Skonti) und
- voraussichtlich ab 2026 ein Hinweis, wenn der leistende Unternehmer zur „Ist-Versteuerung“ optiert hat

Eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung. Hierfür ist der Unternehmer gegenüber der Finanzverwaltung beweispflichtig.

Enthält eine Rechnung nicht alle vorgeschriebenen Angaben, entspricht sie nicht den gesetzlichen Anforderungen und berechtigt daher nicht zu einem Vorsteuerabzug. Der Rechnungsempfänger hat einen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung, die zum Abzug der Vorsteuer berechtigt. Anderenfalls ist er zur Zurückbehaltung des Rechnungsbetrags berechtigt.

Allerdings können fehlende oder falsche Angaben in bestimmten Fällen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt bzw. berichtigt werden. Bitte sprechen Sie daher mit Ihrem Steuerberater, wenn nicht alle Rechnungsmerkmale enthalten oder korrekt sind.

Bei Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro (§ 33 UStDV) und Fahrscheinen (§ 34 UStDV) kann auf einen Teil der Angaben verzichtet werden. Schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (Reverse-Charge-Verfahren, § 13b UStG), bestehen die Steuerschuld und die Vorsteuerabzugsberechtigung auch ohne Vorliegen einer ordnungsmäßigen Rechnung.

2.2 Verpflichtung zur Rechnungsausstellung

Eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht für Leistungen, die nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG⁴ steuerfrei sind, wenn

- die Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder
- an eine nichtunternehmerische juristische Person erbracht wurde
- sowie für Grundstücksleistungen, auch wenn der Empfänger der Leistungen nicht zu den oben genannten Kundenbereichen gehört, also zum Beispiel bei Leistungen an die Besitzer von selbstgenutzten Einfamilienhäusern.

⁴ Zum Beispiel: ärztliche Leistungen, Versicherungsvermittlung, Vermietung und Verpachtung (soweit nicht zur Umsatzsteuer optiert wurde).

Die Rechnung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung erstellt werden.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Hinweis

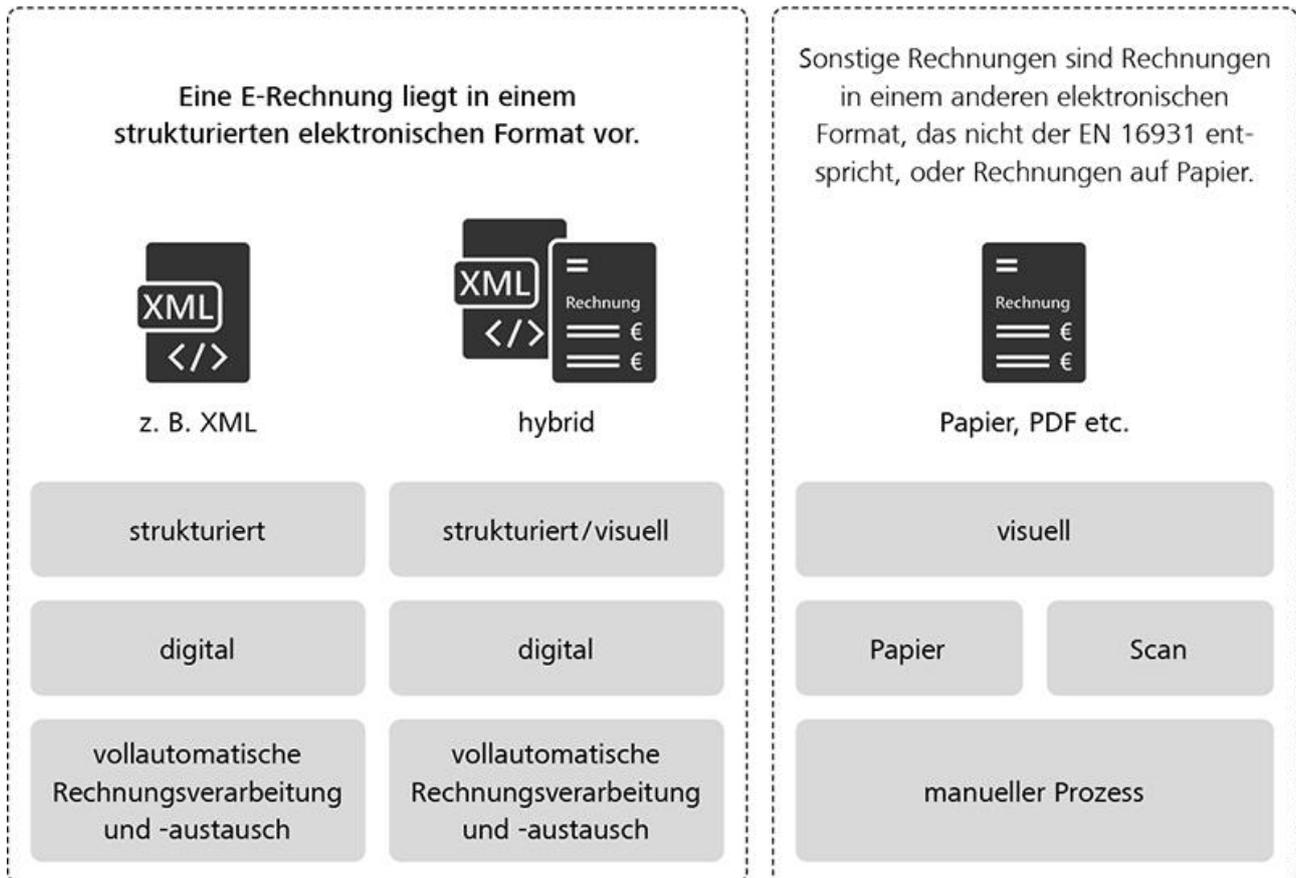
Dieser Frist kommt im Rahmen der geplanten Meldepflichten eine größere Bedeutung zu. Da die Ausstellungsfristen in anderen EU-Mitgliedstaaten kürzer sind, ist eine Verkürzung auch in Deutschland nicht ausgeschlossen. Die entsprechenden Prozesse müssen daher dringend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen berücksichtigen.

2.3 Elektronische Rechnung

Haben beide beteiligte Unternehmen ihren Sitz im Inland oder in den Freihäfen etc., so muss ab dem 01.01.2025 mit einer elektronischen Rechnung abgerechnet werden. Die geltenden Übergangsvorschriften werden weiter unten dargestellt (siehe →Kapitel 4 „Übergangsregelungen“)

Mit den Änderungen ab dem 01.01.2025 wird der Begriff der elektronischen Rechnung neu definiert. Diese ist jetzt eine Rechnung in einem maschinenlesbaren, strukturierten elektronischen Format. Dieser Datensatz muss der europäischen Norm für elektronische Rechnungsausstellung gem. der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechen oder die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben in einem Format ermöglichen, das der EU-Norm entspricht oder mit dieser interoperabel ist.

Zulässig ist es, diesen Datensatz mit einer zusätzlichen (menschenslesbaren) Sichtkomponente anzureichern, also die Rechnung in einem hybriden Format auszustellen. Reine Bilddateien (PDF-Rechnungen) erfüllen diesen Standard nicht und sind nach Ablauf der Übergangsregelungen (spätestens 2028) nicht mehr zulässig.



In Deutschland gibt es für die elektronische Rechnungsausstellung zwei führende Formate:

1. die X-Rechnung als reine XML-Datei ohne visuelle Komponente und
2. die ZUGFeRD-Rechnung, die ab Version 2.01 die Vorgaben erfüllt und als hybrides Format über eine Sichtkomponente verfügt.

Soweit Sie mit anderen elektronischen Formaten abrechnen, klären Sie mit Ihrem steuerlichen Berater, ob diese den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

2.4 Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung

Soweit über Leistungen zwischen inländischen Unternehmern (siehe →*Kapitel 3 „Unternehmereigenschaft“*) abgerechnet wird, die beim Leistungsempfänger für eine unternehmerische Verwendung bestimmt ist (i. e. B2B-Umsätze) und nicht gemäß § 4 Nr. 8 – 29 UStG umsatzsteuerfrei sind, schreibt das Gesetz eine elektronische Rechnung vor.

Diese Verpflichtung gilt auch für Gutschriften sowie für Rechnungen über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b UStG), über Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen (§ 24 UStG), über Reiseleistungen (§ 25 UStG) und über Umsätze, für welche die Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) angewendet wird, wenn die obenstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Lediglich für Kleinunternehmer besteht keine Verpflichtung zur Abrechnung mittels E-Rechnung. Bitte besprechen Sie in diesem Fall das weitere Vorgehen mit Ihrem Steuerberater.

Auch wenn nur Teile der abgerechneten Leistungen der Pflicht zur Verwendung einer E-Rechnung unterliegen, z. B. bei nur teilweise steuerpflichtigen Umsätzen oder bei Leistungen, die nur teilweise unternehmensbezogen sind (teilweise privat selbstgenutztes Haus), ist eine E-Rechnung auszustellen.

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250,00 Euro nicht übersteigt (Rechnungen über Kleinbeträge), und Fahrausweise, die für die Beförderung von Personen ausgegeben werden, können weiterhin als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. Eine Ausstellung als E-Rechnung ist mit (auch konkludenter) Zustimmung des Rechnungsempfängers gleichwohl möglich. Bei der Berechnung des Gesamtbetrages von 250,00 Euro ist stets auf den Gesamtbetrag der Rechnung abzustellen, auch wenn nur für einen Teil der Leistungen die Verpflichtung zur Ausstellung der E-Rechnung besteht (siehe oben).

3 Unternehmereigenschaft

Bei der Verpflichtung zur Ausstellung und zum Empfang elektronischer Rechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz muss die Unternehmereigenschaft auf beiden Seiten bestehen.⁵

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, wer nachhaltig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, um Einnahmen zu erzielen, auch wenn die Gewinnerzielungsabsicht fehlt.

Im Kontext der Verpflichtungen rund um die E-Rechnung muss daher berücksichtigt werden, dass, auch wenn der Leistungsempfänger ein Kleinunternehmer, ein pauschalierender Land- und Forstwirt ist oder ausschließlich steuerfreie Umsätze (z. B. Vermieter einer Wohnung) ausführt, die Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung bei B2B-Umsätzen besteht, wenn Leistungsempfänger und -erbringer ihren Sitz im Inland haben.

⁵ Etwas anderes gilt bei Rechnungen an öffentliche Auftraggeber. Hier ist in der Regel eine elektronische Rechnung zu erstellen. Ausnahmen bestehen hier insbesondere für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro und bei geheimhaltungsbedürftigen Rechnungsdaten (§ 3 Abs. 3 ERechVO).

4 Übergangsregelungen

Für die notwendigen Anpassungen der betrieblichen Abläufe bei der Umstellung auf die Rechnungserstellung mittels E-Rechnung sieht das Gesetz (§ 27 Abs. 38 UStG) Übergangsregelungen vor.

Danach kann die Rechnungserstellung, wenn die Voraussetzungen vorliegen, in den unten angeführten Zeiträumen mit einer sonstigen Rechnung erfolgen. Sie kann also in Papier oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers, die auch konkludent erfolgen kann, in einem sonstigen elektronischen Format (z. B. als reine PDF-Rechnung) vorgenommen werden. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die **Leistung** vor den angegebenen Stichtagen erfolgte.

Bis zum **31.12.2026** gelten keine besonderen Voraussetzungen, hier ist immer eine Abrechnung mit einer sonstigen Rechnung möglich.

Im Kalenderjahr **2027** darf die Rechnungserstellung mit einer sonstigen Rechnung nur erfolgen, wenn der Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Abs. 2 UStG des rechnungsausstellenden Unternehmers im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat. Zur Berechnung der Umsatzgrenzen fragen Sie bitte Ihren steuerlichen Berater.

Hinweis

Da das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers ist, stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wie dieser überprüfen kann, ob die Voraussetzungen vorliegen. Nach dem Einführungserlass vom 15.10.2024⁶ kann der Leistungsempfänger, wenn ihm keine anderen Informationen vorliegen, davon ausgehen, dass der Leistende zu Recht die Übergangsregelungen in Anspruch nimmt.

Eine weitere Übergangsregelung besteht bis zum 31.12.2027 auch für den Austausch von Daten mittels eines EDI-Verfahrens, das den Anforderungen der Neufassung (noch) nicht entspricht. Bitte fragen Sie in diesem Fall Ihren Steuerberater.

⁶ Bundesministerium der Finanzen, Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 01. Januar 2025 vom 15.10.2024, BStBl-I, 2024, S. 1320ff.

5 Rechnungsempfang

Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 01. Januar 2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Es gibt auch in dem Übergangszeitraum keinen Anspruch darauf, dass eine sonstige Rechnung erstellt wird.

5.1 Rechnungspostfach oder Rechnungsplattform

Wie bereits erwähnt, ist die Einführung der E-Rechnungspflicht eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung. Mittelfristig sollen die Rechnungsdaten von (privaten) Plattformen erhoben und den Finanzbehörden gemeldet werden.

Gegenwärtig findet der Austausch der Rechnungen in der Regel als Anhang an „normale“ E-Mails statt. Bei den beteiligten Unternehmen muss daher der unternehmensinterne Prozess entsprechend umgestellt werden. Bei einer späteren Umstellung auf die Plattformlösungen wird dann eine weitere Anpassung notwendig. Gleichzeitig ergeben sich aus einem E-Mail-Austausch zusätzliche Gefahren durch Schadsoftware, Viren etc. aber auch durch Fake-Rechnungen, bei denen zum Beispiel die Sichtkomponente nicht mit dem strukturierten Inhalt übereinstimmt. Die frühzeitige Umstellung auf eine Rechnungsplattform kann diese Probleme begrenzen.

So bietet zum Beispiel das DATEV E-Rechnungspostfach die Möglichkeit, eingehende Rechnungen auf Viren etc. zu prüfen und festzustellen, ob alle Pflichtangaben (siehe →Kapitel 2.1. „Was ist eine Rechnung?“) enthalten sind. Die Rechnungen können dann automatisch an DATEV Unternehmen online weitergeleitet und dort einem digitalen Prüfungs- und Bearbeitungsprozess unterworfen werden.

5.2 Innerbetriebliches Kontrollverfahren

Im Rahmen der Einführung der umsatzsteuerrechtlichen Gleichbehandlung von elektronischen und Papierrechnungen wurde für alle Rechnungen folgende Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen:

„Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der

*Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können.*⁷

Diese gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens dient dazu, die korrekte Übermittlung der Rechnung sicherzustellen. Liegt eine inhaltlich richtige Rechnung (richtige Leistung, richtiger Leistender, richtiges Entgelt und richtiger Zahlungsempfänger) vor, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Rechnung weder ge-, noch verfälscht, noch auf andere Weise verändert wurde.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der Unternehmer bereits im eigenen Interesse überprüft, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d. h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller also tatsächlich den behaupteten Zahlungsanspruch hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist und Ähnliches, um zu gewährleisten, dass er tatsächlich nur die Rechnungen begleicht, zu deren Begleichung er auch verpflichtet ist.⁸

Eine eigenständige Dokumentationspflicht für das innerbetriebliche Kontrollverfahren besteht nicht. Die Verpflichtung des Unternehmers, die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (in diesem Zusammenhang insbesondere bezüglich des Leistungsbezugs und des leistenden Unternehmers) nachzuweisen, besteht jedoch fort.

⁷ § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 UStG

⁸ BMF-Schreiben vom 02.07.2012, ebenda

5.3 Rechnungskontrolle

Bei der Durchführung der Rechnungskontrolle ist zu beachten, dass ab dem 01.01.2025 der (maschinenlesbare) Datensatz der maßgebliche Rechnungsinhalt ist. Dies gilt nach dem Einführungserlass auch für hybride Rechnungen (z. B. im ZUGFeRD-Format).⁹ Dies bedeutet, dass bei Abweichungen zwischen der PDF-Datei und dem XML-Datensatz Letztere die steuerlich relevanten Daten enthält.

Wird die Kontrolle der Pflichtangaben (siehe →*Kapitel 2. 1. „Was ist eine Rechnung?“*) und des restlichen Rechnungsinhalts nicht automatisiert, sondern durch Menschen durchgeführt, muss ein Viewer eingesetzt werden, der den Datensatz für Menschen lesbar macht.

Die Finanzverwaltung hat sich entschlossen, einen entsprechenden Viewer über ELSTER anzubieten.¹⁰ Auch in den DATEV-Programmen sind bereits entsprechende Viewer integriert.

Ein größerer Rationalisierungseffekt wird sich dann ergeben, wenn Eingangsrechnungen bzw. die Wareneingänge als solche im Rahmen der Warenwirtschafts- bzw. Lagerwirtschaftsprogramme automatisiert verarbeitet und geprüft werden können. Mit der Umstellung auf XML-Datensätze ist die Grundlage auf Seiten der Rechnungen geschaffen.

⁹ BMF ebenda, Rz. 31

¹⁰ <https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>

6 Aufbewahrung von digitalen Unterlagen/elektronischen Rechnungen

Das Gesetz verlangt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 in § 14b UStG die Aufbewahrung aller Rechnungen über den Zeitraum von acht Jahren, vorher betrug die Frist zehn Jahre. In diesem Zeitraum müssen die Lesbarkeit, die Unversehrtheit des Inhalts und die (Nachvollziehbarkeit der) Echtheit der Herkunft gewährleistet sein. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres der Rechnungserstellung oder des Rechnungsempfangs.

Mit der Einführung der verpflichtenden E-Rechnung wurde der Begriff der Lesbarkeit neu interpretiert. Kam es bisher darauf an, dass die Rechnung von einem Menschen gelesen werden kann, muss jetzt die Maschinenlesbarkeit sichergestellt werden, d. h. der XML-Datensatz muss zwingend aufbewahrt werden.

Aufgrund der Vorgabe, Rechnungen im Original unveränderbar aufzubewahren, musste schon bei den „alten“ E-Rechnung eine **unveränderbare elektronische** Aufbewahrung gewährleistet sein. Durch die Notwendigkeit der Aufbewahrung der XML-Datensätze ist klargestellt, dass ein Ausdruck der Sichtkomponente niemals ausreichend ist.

Eine Verletzung der Aufbewahrungspflicht kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro pro Fall geahndet werden.

Bei der Sicherstellung der Unveränderbarkeit muss berücksichtigt werden, dass grundsätzlich alle elektronischen Dateien verändert werden können, ohne dass der ursprüngliche Zustand und der Zeitpunkt der Änderung erkennbar sind. Daher geht die Finanzverwaltung davon aus, dass in der Regel ein revisionssicheres Archivsystem erforderlich ist.

Das DATEV-Rechnungspostfach sieht keine Archivierung der empfangenen Rechnungen vor. Mit DATEV Unternehmen online steht jedoch ein entsprechendes Produkt zur Verfügung.

Hinweis

Beim Einsatz von elektronischen Rechnungen sollten Sie daher auch bezüglich dieser Aufbewahrungspflichten unbedingt den Rat Ihres Steuerberaters einholen.

7 Verfahrensdokumentation

Die Finanzverwaltung verlangt beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen im Rahmen der steuerlichen Aufzeichnungen die Erstellung einer Verfahrensdokumentation, die „den organisatorisch und technisch gewollten Prozess“¹¹ beschreibt.

Explizit werden in den GoBD Aussagen zum Umgang mit elektronischen Belegen¹² (also auch E-Rechnungen), zum internen Kontrollsystem¹³ und zur Datensicherheit¹⁴ gefordert.

Sofern bisher keine schriftliche Verfahrensdokumentation vorliegt, sollte daher die durch Umstellung auf die E-Rechnung forcierte Digitalisierung zum Anlass genommen werden, diese nunmehr zu erstellen. Ihr Steuerberater unterstützt Sie gerne dabei.

¹¹ BMF-Schreiben vom 28.11.2019, Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD), BStBl I,2019, S. 1269ff, Rz. 152.

¹² BMF, ebenda, Rz. 66

¹³ BMF-Schreiben, Rz. 102

¹⁴ BMF, ebenda, Rz. 106

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Andrey Popov/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2025

DATEV-Artikelnummer: 19537

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)

BENKE Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, Neue Marktstraße 6, 14929 Treuenbrietzen,
Telefon: 033748/750-0, Telefax: 033748/750-19
E-Mail: info@benke.de, Internet: www.benke.de